



Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.  
Fachverband im  
Deutschen Caritasverband

## **BTHG Newsletter**

### **CBP INFO: Angehörigen-Entlastungsgesetz, Stellungnahme des Bundesrates u. Gegenäußerung der Bundesregierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie zum sogenannten Angehörigen-Entlastungsgesetz die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung.  
Unabhängig von der ohnehin lückenhaften Datengrundlage spiegelt aus Sicht des Bundesrates die von der Bundesregierung zugrunde gelegte **Kostenberechnung** zum Angehörigen-Entlastungsgesetz die Belastungen für die Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe nicht in angemessenem Umfang wider. So ist aus Sicht des Bundesrates insbesondere im Bereich der Hilfen zur Pflege nach Kapitel 7 SGB XII mit deutlich höheren, von der bisherigen Schätzung der Bundesregierung abweichenden, Mehrbelastungen zu rechnen. Daher wird der Bund aufgefordert, die bisherige Kostenschätzung einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Dem widerspricht die Bundesregierung deutlich und macht klar, dass aus ihrer Sicht kein Korrekturbedarf im Hinblick auf die Finanzierung und Kostenfolgen des Gesetzesentwurfes bestehen. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz will, wie der Name bereits sagt, Angehörige von pflegebedürftigen Kindern bzw. Eltern entlasten. Die größte Änderung des Gesetzes ist, dass Angehörige **erst ab einem Jahreseinkommen von 100.000 €brutto den Unterhalt für ihre Eltern oder Kinder übernehmen müssen**, wenn diese das nicht alleine schaffen. Bisher lag die Grenze hierfür bei 21.600 €brutto für Alleinstehende und 38.800.€brutto für Familien. Allerdings finden sich in dem Gesetz auch sehr viele Regelungen, die das Bundesteilhabegesetz (BTHG) betreffen.

**Am 4.11. findet im zuständigen Bundestagsausschuss die abschließende Beratung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes** statt, an der **Janina Bessenich für den CBP** als Sachverständige eingeladen ist. Der CBP wird in der Anhörung nochmals auf grundlegenden Reformbedarf im vorliegenden Gesetz und insgesamt zum BTHG hinweisen und versuchen den Abgeordneten gravierende Lücken bei der BTHG-Umsetzung zu erläutern. Bitte lesen Sie dazu die aktuelle CBP Stellungnahme anbei. Nach der Anhörung wird das Gesetz im Bundestag beraten und dann dort sehr wahrscheinlich verabschiedet. Es wird im Parlament eine letzte Gelegenheit sein, um Korrekturen am BTHG zu beraten und ggf. durchzusetzen. Wir bitten Sie deshalb nochmals um Unterstützung: Bitte sprechen Sie Ihre Bundestagsabgeordneten vor Ort an und versuchen Sie, Ihnen die notwendigen BTHG-Korrekturbedarfe, wie vom CBP gefordert und wie in der Stellungnahme anbei nochmals erläutert, zu vermitteln.

Mit dem Gesetzesentwurf sind auch positive Entscheidungen verbunden, die wir als CBP ausdrücklich begrüßen, u.a. die Entfristung der EuTB oder der Anspruch auf Grundsicherung auch für Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Thorsten Hinz

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.  
Dr. Thorsten Hinz - Geschäftsführer  
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin  
Tel: 030-284447-822  
E-Mail: [Thorsten.Hinz@caritas.de](mailto:Thorsten.Hinz@caritas.de)

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe**

**(Angehörigen-Entlastungsgesetz)**  
– Drucksache 19/13399 –

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 981. Sitzung am 11. Oktober 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat fordert, die von der Bundesregierung vorgelegte Kostenschätzung zu überarbeiten.
- b) Darüber hinaus fordert der Bundesrat, durch materielle Änderungen des Gesetzentwurfs sicherzustellen, dass sich der Bund zur Kompensation etwaiger die Länder und Kommunen betreffender Mehrbelastungen verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist eine gesetzliche Verankerung zur Kostenevaluation vorzusehen, die auf Verlangen des Bundes oder der Länder durchzuführen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Unabhängig von der ohnehin lückenhaften Datengrundlage spiegelt aus Sicht des Bundesrates die von der Bundesregierung zugrunde gelegte Kostenberechnung zum Angehörigen-Entlastungsgesetz die Belastungen für die Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe nicht in angemessenem Umfang wider. So ist insbesondere im Bereich der Hilfen zur Pflege nach Kapitel 7 SGB XII mit deutlich höheren, von der bisherigen Schätzung der Bundesregierung abweichenden, Mehrbelastungen zu rechnen. Daher wird der Bund aufgefordert, die bisherige Kostenschätzung einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Auch für den Fall der geforderten Überarbeitung der Kostenprognose ist die Entwicklung der aus dem Angehörigen-Entlastungsgesetz erwachsenden Belastungen schwer abschätzbar und unsicherheitsbehaftet. Zu verhindern gilt insbesondere, dass den Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe zusätzliche Belastungen entstehen. Zu garantieren ist daher nicht nur die Übernahme der Mehraufwendungen der Länder und Kommunen durch den Bund im Umfang der gegebenenfalls angepassten Kostenschätzung, sondern auch die Kostenübernahme bei Abweichungen von der Kostenschätzung. Durch Implementierung einer Sprechklausel im Gesetz ist daher sicherzustellen, dass der Bund und die Länder erneut über den angemessenen Umfang der Ausgleichszahlungen des Bundes verhandeln, sofern sich nach Inkrafttreten des Gesetzes eine der Bundesschätzung konträre Entwicklung abzeichnet. Lässt sich im Zuge dieser Verhandlung keine Einigung erzielen, haben sowohl der Bund als auch die Länder die Möglichkeit, die Durchführung einer Kostenevaluation einzufordern, auf deren Grundlage schließlich der Zahlungsausgleich durch den Bund erfolgt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 27c Absatz 1 Nummer 2 SGB XII),  
Artikel 2 Nummer 5a – neu – (§ 134 Absatz 4 Satz 2 – neu – SGB IX),  
Nummer 7 (§ 142 Absatz 3, 4 SGB IX\*)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- ,1a) In § 27c Absatz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „oder weil sie Leistungen über Tag und Nacht zusammen mit einer überwiegenden Anzahl von Minderjährigen erhalten oder weil sie Leistungen in Einrichtungen der Jugendhilfe erhalten,“ ersetzt.“ ‘

---

\* I. d. F. von Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c und d des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften, BR-Drs. 196/19.

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a) Dem § 134 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für junge volljährige Leistungsberechtigte, wenn sie in einer Einrichtung über Tag und Nacht zusammen mit einer überwiegenden Anzahl von minderjährigen Leistungsberechtigten Leistungen erhalten oder wenn sie Leistungen in Einrichtungen der Jugendhilfe erhalten.“ ‘

bb) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „oder wenn sie Leistungen zusammen mit einer überwiegenden Anzahl von Minderjährigen erhalten“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „oder wenn die Leistungen in Einrichtungen der Jugendhilfe“ eingefügt.“ ‘

Begründung:

§ 134 Absatz 4 SGB IX stellt eine Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen dar und bewirkt eine Ausnahme vom Grundsatz der Personenzentrierung. Für Jugendliche mit Behinderung, die bereits als Minderjährige Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe in solchen Einrichtungen erhalten haben, endet die Notwendigkeit dieser Leistung jedoch nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. So kann aus den verschiedensten Gründen (beispielsweise verzögerter Einschulzeitpunkt, verlängerte Schulzeit, aus pädagogischen Gründen) die Leistung zum Teil bis über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus erforderlich sein. Zudem erhalten viele junge Volljährige Leistungen der Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe mit Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII.

Um in Einrichtungen für überwiegend Minderjährige arbeits- und bürokratieaufwändige parallele Vergütungs- und Abrechnungsstrukturen für junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einerseits und für junge Volljährige andererseits zu verhindern, ist eine eng begrenzte Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 134 Absatz 4 SGB IX erforderlich.

Eine einheitliche Handhabung der Leistungserbringung für junge Menschen ist insoweit notwendig. Einzelvertragliche Regelungen nach den §§ 123 ff. SGB IX mit Jugendhilfeeinrichtungen (mit Umsetzung der Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung) erscheinen schwierig oder gar unlösbar, da die überwiegende Zahl der Einzelverträge mit Bewohnern nach § 78a SGB VIII zu vereinbaren wäre. Das gilt insoweit auch für separate Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung für junge Volljährige in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für überwiegend minderjährige Leistungsberechtigte.

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 142 Absatz 4 SGB IX und § 27c Absatz 1 Nummer 2 SGB XII sind notwendige Folgeänderungen der Änderung von § 134 Absatz 4 SGB IX.

### 3. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 37 Absatz 2 Satz 1 SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a) In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 27b Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.“

#### Begründung:

Es handelt sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers. § 37 Absatz 2 SGB XII enthält zur Bestimmung des Personenkreises, die gemäß § 37 Absatz 2 SGB XII Anspruch auf ein Darlehen für die Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung haben, eine Verweisung auf den § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BGBl. I S. 3234 vom 23. Dezember 2016) wurde § 27b SGB XII neu gefasst, so dass der § 27b Absatz 2 SGB XII in der Fassung ab 1. Januar 2020 keinen Satz 2 mehr enthält. Die bisherige Regelung des § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII ist ab 1. Januar 2020 in § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII enthalten, so dass die Verweisung in § 37 Absatz 2 SGB XII anzupassen ist.

#### 4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 140 Satz 1 Nummer 2 SGB XII)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 140 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- „2. die bis zum 31. Dezember 2019 in einer stationären Einrichtung nach dem Sechsten Kapitel und ab dem 1. Januar 2020 in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wohnen und“

##### Begründung:

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass der Gesetzentwurf mit der Übergangsregelung eine Problematik aufgreift, die allein aus der Systemumstellung durch das BTHG (Trennung der Fachleistungen von den Lebensunterhaltsleistungen; Aufgabe des sogenannten Bruttoprinzips für Einrichtungen der Behindertenhilfe) entsteht. Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung (ab 1. Januar 2020 = besondere Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII) leben und zugleich eine Rente beziehen, haben nämlich eine vorübergehende Finanzierungslücke. Damit würden gerade die Menschen mit Behinderung, deren Lebenssituation mit vollem Inkrafttreten des BTHG positiv verändert werden soll, Gefahr laufen, mangels bereiter Einkünfte ihren notwendigen Lebensunterhalt für Miete, Verpflegung, Barbeiträge zur eigenen Verwendung für persönliche Bedürfnisse usw. im Monat Januar 2020 nicht bestreiten zu können. Die Finanzierungslücke resultiert daraus, dass die Rentenzahlung, die bisher in vollem Umfang auf den Einrichtungsträger übergeleitet wurde, nach dem Systemwechsel erstmals Ende Januar 2020 auf das eigene Konto der Leistungsberechtigten gezahlt wird. Gleichzeitig wird aber dieses erst am Ende des Monats zur Verfügung stehende Einkommen nach den Regeln des Sozialhilferechts (Zuflussprinzip) bereits am Anfang des Monats auf den im Voraus zu erbringenden Sozialhilfeanspruch angerechnet.

Die Länder haben den Bund auf diese Problematik frühzeitig hingewiesen und daher bereits im Rahmen des sogenannten BTHG-Reparaturgesetzes (Gesetz zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Vorschriften – BR-Drucksache 196/19) einen Lösungsvorschlag für eine Übergangsregelung vorgelegt, vergleiche Ziffer 16 der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Juni 2019 in BR-Drucksache 196/19 (Beschluss). Unter Berücksichtigung der notwendigen und rechtzeitigen Information der betroffenen Menschen mit Behinderung, der Angehörigen und Betreuer und der bei Leistungsträgern und Einrichtungen notwendigen Vorlaufzeiten und Umstellungsarbeiten ist der Vorschlag des Bundesrates geeignet, die Finanzierungs- beziehungsweise Rentenlücke rechtzeitig und umfassend zu schließen.

Soweit nicht doch noch eine Lösung über das bereits im Gesetzgebungsverfahren weiter fortgeschrittene BTHG-Reparaturgesetz gefunden wird, ist zu befürchten, dass eine rechtzeitige Umsetzung der in diesem Gesetz befindlichen Übergangsregelung des § 140 SGB XII-E nicht in allen Fällen möglich sein wird.

Zudem ist die Regelung des § 140 SGB XII-E nicht geeignet, die Finanzierungs- beziehungsweise Rentenlücke für alle Betroffenen vollständig zu beseitigen. Die Regelung sieht zur Schließung dieser Finanzierungslücke vor, die Januarrente 2020 einmalig nicht als Einkommen dieses Monats auf die Lebensunterhaltsleistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Begünstigt sind nach § 140 Satz 1 Nummer 2 aber nur Personen, die mit Anrechnung des Einkommens leistungsberechtigt im Sinne des Dritten und Vierten Kapitels sind, das heißt nur die Personen, die aufgrund der geringen Höhe der Rente auch

zukünftig auf ergänzende Lebensunterhaltsleistungen angewiesen sind, sind erfasst. Allerdings stehen Menschen mit Behinderung mit einer höheren und dem Grunde nach existenzsichernden Rente Anfang Januar 2020 vor dem gleichen Problem wie Personen mit einer geringen Rente. Sie sind gänzlich ohne Einkünfte und erhalten die erste Rentenzahlung erst am Ende des Monats. Es handelt sich um einen größeren nicht berücksichtigten Personenkreis.

Für den nicht berücksichtigten Personenkreis käme allenfalls im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein verwaltungsaufwendiges Darlehen in Betracht (Gewährung für nur einen Monat), dessen Rückzahlungspflicht den Betroffenen kaum zu vermitteln sein wird.

Um den betroffenen Menschen mit Behinderung nicht bereits am Anfang des BTHG-Umstellungsprozesses den Eindruck einer Verschlechterung zu vermitteln, sollte die Finanzierungs- beziehungsweise Rentenlücke für alle betroffenen Menschen mit Behinderung vollständig gelöst werden.

Der Änderungsvorschlag greift dieses auf und ersetzt den bisherigen § 140 Satz 1 Nummer 2, der auf eine Leistungsberechtigung nach dem Dritten und Vierten Kapitel abstellt, durch eine Neuformulierung, die nunmehr auf die stationäre Einrichtung beziehungsweise die besondere Wohnform im Sinne des § 42a Absatz 2 SGB XII abstellt. Damit sind alle die Personen umfasst, die von der Systemumstellung betroffen sind, die bis zum 31. Dezember 2019 in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe und ab 1. Januar 2020 in einer besonderen Wohnform leben, die bislang Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und ab dem 1. Januar 2020 nach Teil 2 des SGB IX und Ende des Monats Januar 2020 erstmals eine Rente auf das eigene Konto erhalten.

#### 5. Zu Artikel 2 Nummer 5a – neu – (§ 98 Absatz 5 – neu – SGB IX)

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. Dem § 98 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 bleibt die am 31. Dezember 2019 nach § 98 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 4 und 5 Satz 1 des Zwölften Buches im Einzelfall begründete örtliche Zuständigkeit bestehen. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezugs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 1 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Leistungsbezug besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Leistungsbezugs.“ ‘

#### Begründung:

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit des § 98 SGB IX bezüglich der Leistungen der Eingliederungshilfe richtet sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt und entspricht im Ergebnis weitestgehend der geltenden Regelung zur örtlichen Zuständigkeit des § 98 SGB XII.

Dies bedeutet, dass ab 2020 – wie bisher – für die örtliche Zuständigkeit bei Leistungen

der Eingliederungshilfe das sogenannte Herkunftsprinzip (anknüpfend an den gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten) gilt.

Nach § 98 Absatz 1 SGB IX ist örtlich zuständig der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Absatz 1 SGB IX hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte. Bedarf es nach § 108 Absatz 2 SGB IX keines Antrags, ist der Beginn des Verfahrens nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren) maßgeblich. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen. Sie ist neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen bezogen wurden. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Leistungsbezuges.

Wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, muss der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger der Eingliederungshilfe über die Leistung unverzüglich entscheiden und sie vorläufig solange erbringen, bis gegebenenfalls der gewöhnliche Aufenthalt feststeht.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht keine gesetzlichen Übergangsregelungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit beim Übergang vom SGB XII zum SGB IX am 1. Januar 2020 vor.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Übergangsregelung für die reibungslose Umstellung insbesondere der bestehenden Leistungsfälle auf das neue Leistungsrecht erforderlich.

Nach der Übergangsregelung des § 98 Absatz 5 SGB IX gelten die am 31. Dezember 2019 bestehenden örtlichen Zuständigkeiten bei laufender Gewährung von Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020 fort und zwar bis zu einer Leistungsbeendigung beziehungsweise -unterbrechung im Sinne von § 98 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB IX. In letztgenannten Fällen wäre die Zuständigkeit bei einer erneuten Antragstellung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach der neuen Rechtslage in § 98 SGB IX zu prüfen.

Nach der Übergangsregelung des Absatzes 5 besteht keine Notwendigkeit, die örtliche Zuständigkeit in Bestandsfällen allein aufgrund der Ablösung von § 98 SGB XII durch § 98 SGB IX neu zu prüfen.

Die Regelung des § 98 SGB IX setzt auf Kontinuität und die zuvor geltenden gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in § 98 SGB XII sowohl im ambulant betreuten Wohnen als auch in stationären Einrichtungen. Die entsprechende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zum BTHG führt dazu aus: „Die Regelung der Zuständigkeit richtet sich nun durchgängig nach dem gewöhnlichen Aufenthalt und entspricht im Ergebnis weitestgehend der bisherigen Regelung zur örtlichen Zuständigkeit im Zwölften Kapitel des Zwölften Buches. Die bloße Änderung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit soll möglichst keine Änderung der Leistungsträger oder Unterbrechungen der Leistungen hervorrufen.“ (vergleiche die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales in BT-Drucksache 18/10523).

Da die Länder im Rahmen ihrer Kompetenz nur Regelungen treffen können, die Geltung für den Bereich des jeweiligen Landes beanspruchen, jedoch länderübergreifende Fallkonstellationen möglich sind, bedarf es einer bundesgesetzlichen Regelung der örtlichen Zuständigkeit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8.§ 185 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„ ... <weiter wie Gesetzentwurf Buchstabe b> ...“ ‘

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Integrationsämter sich künftig an den Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung beteiligen können. Zuständig für die Leistung des Budgets für Ausbildung sind die in § 63 Absatz 1 bestimmten Träger der beruflichen Rehabilitation, in der Regel die Bundesagentur für Arbeit. Diese finanziert die Aufwendungen für diese neuen Leistungen nicht aus originären Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln des aus der Ausgleichsabgabe der Länder bestehenden Ausgleichsfonds (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 SchwbAV). Die Leistung ist im Sinne des § 4 Absatz 2 abschließend und in benötigtem Umfang durch den vorrangig zuständigen Rehabilitationsträger zu erbringen. Die Integrationsfachdienste können nach §193 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX von diesen zum Beispiel mit der Durchführung der Ausbildungsbegleitung beauftragt werden, dies aber nicht zu Lasten der Ausgleichsabgabe, sondern im Rahmen der originären Zuständigkeit der Rehabilitationsträger.

Es wäre auch nicht zielführend, für dieses Instrument den Einsatz zusätzlicher ergänzender Mittel der von den Integrationsämtern verwalteten Ausgleichsabgabe zu eröffnen und so dieses Instrument durch zwei verschiedene Leistungsträger durchführen zu lassen mit den dann vorhersehbaren Abstimmungsschwierigkeiten.

Die Schaffung einer Beteiligungsmöglichkeit der Integrationsämter aus Ausgleichsabgabemitteln würde grundsätzlich deren Leistungsfähigkeit implizieren und somit die Bemühungen der Länder, den Bund zu einer auskömmlichen Finanzlage der Ausgleichsabgabe (durch zum Beispiel Verminderung des Abführungsbetrages an den Ausgleichsfonds) zu bewegen, konterkarieren. In Fällen einer nicht ausreichenden Leistung durch den vorrangig Verpflichteten würde zudem die Erwartung an einen ergänzenden Einsatz von Länder-Ausgleichsabgaben entstehen und insoweit indirekt der Druck auf einen entsprechenden Verwendungszweck erhöht werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b (§ 185 Absatz 5 Satz 2 SGB IX),  
Nummer 9 (§ 191 SGB IX)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. In § 185 Absatz 3 Nummer 6 ... < weiter wie Gesetzentwurf Buchstabe a>...“

b) Nummer 9 ist zu streichen.

Begründung:

Dem Vorschlag in § 185 Absatz 5 SGB IX den neuen Satz „Der Anspruch richtet sich auf die Übernahme der vollen Kosten, die für eine als notwendig festgestellte Arbeitsassistenz entstehen.“ anzufügen, kann nicht zugestimmt werden. Gleiches gilt für die Folgeänderung, die die bisherige Verordnungsermächtigung für die Zukunft beschränkt und die Höhe der Leistungen der Verordnung entzieht.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, gesetzlich klar zu stellen, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben. Zu diesem Zweck soll in § 185 Absatz 5 SGB IX der oben dargestellte Satz angefügt sowie in der entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 191 SGB IX das Wort „Höhe“ gestrichen werden.

Diese Regelung stellt keine positive Ausgestaltung der ausgleichsabgabefinanzierten Arbeitsassistenz dar. Sie betont lediglich, dass beim Anspruch auf Übernahme der Kosten notwendiger Arbeitsassistenz weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach Ermessen besteht. Eine solche Klarstellung ist überflüssig; es steht nicht ernstlich in Streit, dass die Arbeitsassistenz abweichend von den im Ermessen des Integrationsamtes stehenden Leistungen der begleitenden Hilfen ausdrücklich als Anspruch des Betroffenen ausgestaltet ist.

Erforderlich wäre hingegen eine rechtssichere Ausgestaltung der Arbeitsassistenz im Wege einer Verordnung, die sich auch, aber keineswegs ausschließlich zur Höhe der Leistung verhält. Denn die gesetzliche Regelung der Arbeitsassistenz ist derart rudimentär, dass der Gesetzgeber mit Bedacht eine Verordnungsermächtigung vorgesehen hat. Diese nunmehr zu beschränken und gleichzeitig von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales anzukündigen, sie auch künftig nicht nutzen zu wollen, ist nicht die Hilfestellung, die die Integrationsämter benötigen.

**Gegenäußerung der Bundesregierung  
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Zu Ziffer 1

Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass die Kostenschätzung, auch nicht im Bereich der Hilfe zur Pflege, zu überarbeiten. Bei dem ermittelten Betrag in Höhe von 300 Mio. Euro handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung, die auch einen Anstieg bei den Leistungsberechtigten der Hilfe zur Pflege berücksichtigt. Zudem wurde ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 80 Mio. in die Kostenschätzung aufgenommen, so dass die voraussichtlichen Kosten eher über- als unterzeichnet sind. Die Kostenschätzung basiert auf amtlichen Daten und berücksichtigt auch eine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten. Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder sowie die Staatsrätinnen und Staatsräte der Länder hatten am 2. Juli 2019 Gelegenheit, sich im Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Datengrundlagen und die methodische Vorgehensweise zur Kostenschätzung ausführlich erläutern zu lassen. Eine Aufforderung zur Konkretisierung der Bedenken seitens der Länder gegen diese Berechnung hat bis jetzt keine Datengrundlage und keine gesondert begründete Kostenaufstellung zum Nachweis deutlich erhöhter Kosten erbracht.

Auch die Stellungnahme des Bundesrates hat die Mehrausgaben für Länder und Kommunen lediglich pauschal deutlich höher beziffert und die Kostenschätzung des Bundes als zu gering bewertet. Eine fundierte Gegenrechnung des Bundesrates mit entsprechender Begründung wurde nicht vorgelegt.

Darüber hinaus wird mit Einführung der 100.000-Euro-Grenze eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung für die Kommunen bewirkt. Durch die Grenze selbst sowie die entsprechende Vermutungsregelung entfällt für den Sozialhilfeträger vielfach eine detaillierte Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen.

Insoweit gibt es nach derzeitigem Stand keine begründeten Zweifel an der Kostenaufstellung der Bundesregierung.

Zu Buchstabe b)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die beabsichtigte Kostenverteilung erachtet die Bundesregierung für begründet und sachgerecht.

Der Entwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz stellt in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen für Bund und Länder einen Gesamtkompromiss dar; eine Kompensation der Mehrbelastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund wird zurückgewiesen. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Für den Bund zieht die Entfristung der EUTB ab 2023 jährliche Mehrausgaben von 65 Mio. Euro nach sich. Der Bund übernimmt auch dauerhaft die Kosten für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen, indem den Betroffenen klarstellend ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und wegen Erwerbsminderung gesetzlich zuerkannt wird. Der Verweis des Bundesrates auf die ergangene Rechtsprechung läuft insoweit ins Leere, als dass der Bund eine Klarstellung im Sinne der alten Rechtslage hätte vornehmen können.

Dies allein führt zu Mehrausgaben des Bundes von rund 135 Mio. Euro ab dem Jahr 2020.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen einmaligen Mehrkosten von knapp 15 Mio. Euro durch die Verhinderung einer „Rentenlücke“ beziehungsweise einer „Zahlungslücke“ im Januar 2020, von denen 14,6 Mio. Euro den Bund betreffen, entfallen durch die Übernahme der Übergangsregelung in das Gesetz zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz). Damit bleiben die auf diese Übergangsregelung entfallenden Mehrkosten zwar erhalten, sie entstehen jedoch im Rahmen des SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetzes.

Schließlich führt die Regelung zum Verbleib in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze durch unterhaltsverpflichtete Angehörige zu geschätzten Mehrkosten von jährlich 10 Mio. Euro für den Bund und einer entsprechenden Entlastung bei den Ländern und Kommunen.

Daher ist auch kein Grund für spätere Neuverhandlungen ersichtlich. Die geforderte Sprechklausel im Gesetz, die sicherstellen soll, dass der Bund und die Länder über einen angemessenen Umfang der Ausgleichszahlungen des Bundes verhandeln, sofern sich nach Inkrafttreten des Gesetzes eine der Bundesschätzung konträre Entwicklung abzeichnen, stellt sich nicht, da Ausgleichszahlungen im Gesetz nicht vorgesehen sind.

Zu Ziffer 2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 1 Nummer 2 – neu – (§ 27c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XII), Artikel 2 Nummer 6 – neu – (§ 134 Absatz 4 Satz 2 – neu – SGB IX) sowie Artikel 2 Nummer 8 – neu – (§142 Absatz 3 Nummer 1 und 2 SGB IX)

Der Bundesrat fordert, die in § 134 Abs. 4 SGB IX normierte Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht auf volljährige Leistungsberechtigte in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie auf volljährige Leistungsberechtigte, die Leistungen über Tag und Nacht zusammen mit einer überwiegenden Anzahl von Minderjährigen erhalten, auszuweiten. Die Sonderregelung bewirkt eine Ausnahme vom Grundsatz der Personenzentrierung.

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Änderung prüfen, hält Ausnahmen vom Grundsatz der Personenzentrierung jedoch nur in eng begrenztem Rahmen für vertretbar.

#### Zu Ziffer 3

Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 37 Absatz 2 Satz 1 SGB XII)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. § 37 Absatz 2 SGB XII enthält zur Bestimmung des Personenkreises, der Anspruch auf ein Darlehen für die Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung hat, eine Verweisung auf den § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII. Aufgrund der Neufassung von § 27b SGB XII zum 1. Januar 2020 durch das BTHG ist der Regelungsinhalt, auf den § 37 Absatz 2 SGB XII verweist, jedoch nicht mehr in Absatz 2 des § 27b SGB XII enthalten, sondern in Absatz 3 und dort in Satz 2 Nummer 1.

#### Zu Ziffer 4

Artikel 1 Nummer 6 (§ 140 Satz 1 Nummer 2 SGB XII)

Der Bundesrat fordert eine Auslagerung der Regelung zur Verhinderung einer „Rentenlücke“ in das SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz sowie eine inhaltliche Ausweitung des § 140 SGB XII-E.

Die Bundesregierung teilt das Ziel, dass die vorgesehene Übergangsregelung zur Verhinderung einer „Rentenlücke“ beziehungsweise „Zahlungslücke“ bei Menschen mit Behinderungen, deren Wohnumfeld durch die Systemumstellung nach dem BTHG zum 1. Januar 2020 von der stationären Einrichtung zur besonderen Wohnform wird (Ziffer 4), zum 1.1.2020 in Kraft treten kann.

#### Zu Ziffer 5

Zu Artikel 2 Nummer 5a – neu – (§ 98 Absatz 5 – neu – SGB IX)

Der Bundesrat fordert für die örtliche Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe eine Regelung, die für Bestandsfälle sicherstellt, dass sich durch den Systemwechsel zum 1. Januar 2020 keine Änderungen der Zuständigkeit ergeben.

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, zu einem möglichst reibungslosen Systemwechsel zum 1. Januar 2020 beizutragen. Die Bundesregierung prüft daher die vorgeschlagene Änderung.

Zu Ziffer 6Artikel 2 Nummer 8 (§ 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht.

Die beim Budget für Arbeit bestehende Beteiligungsmöglichkeit der Integrationsämter wurde mit dem Bundesteilhabegesetz auf ausdrücklichen Wunsch der Länder eingeführt, damit bereits bestehende Kofinanzierungen in Modellprojekten der Länder auch in Zukunft möglich sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass es in den Ländern auch dem geplanten Budget für Ausbildung vergleichbare modellhafte Finanzierungen gibt, an denen die Integrationsämter beteiligt sind. Daher soll die Beteiligungsmöglichkeit der Integrationsämter auch für das Budget für Ausbildung gelten.

Der Bundesregierung sind Abstimmungsschwierigkeiten beim Budget für Arbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Integrationsämtern bei der Finanzierung nicht bekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung zur Beteiligung an der Finanzierung.

Insofern ist aus Sicht der Bundesregierung die Einführung einer vergleichbaren Regelung beim Budget für Ausbildung folgerichtig.

Zu Ziffer 7Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b (§ 185 Absatz 5 SGB IX).Artikel 2 Nummer 9 (§ 191 SGB IX)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates ab.

Die Klarstellung hinsichtlich der Höhe der zu übernehmenden Kosten für die Arbeitsassistenz ist notwendig und trägt zur Rechtssicherheit bei. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Die beabsichtigte Änderung der Verordnungsermächtigung ist insoweit folgerichtig.



## **Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)**

### **Stellungnahme zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) BT-Drucksache 19/13399**

zur Anhörung beim Deutschen Bundestag  
Ausschuss Arbeit und Soziales am 4. November 2019

Berlin, den 29. Oktober 2019

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,  
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin  
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828  
[cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de) – [www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

## **Vorbemerkung**

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als **1.100** Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

## **Zusammenfassung**

Der CBP begrüßt den Gesetzentwurf zum „Angehörigen-Entlastungsgesetz“. Entsprechend seines Auftrags konzentriert sich der CBP in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen betreffen – und damit vorrangig auf Themen zum Bundesteilhabegesetz. Die meisten im Gesetzentwurf des Angehörigen-Entlastungsgesetzes enthaltenen neuen Regelungen unterstützen das Ziel, Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabe zu gewähren und die Angehörigen finanziell zu entlasten. Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind aber noch weitere dringende Korrekturen nötig, damit sich die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in besonderen Wohnformen, durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nicht verschlechtern z.B. durch die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Lebensmittel in besonderen Wohnformen. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass unterschiedliche BTHG-Umsetzungs- bzw. Übergangsregelungen in den Bundesländern – die vom Bundesgesetzgeber so nicht vorgesehen waren – zu einem leistungsrechtlichen „Flickenteppich“ in Deutschland führen und für Menschen mit Behinderung eine große Rechtsunsicherheit bei der Leistungsgewährung vor Ort entsteht, weil z.B. die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nicht flächendeckend durchgeführt werden. Es ist für Menschen mit Behinderung nicht nachvollziehbar, dass ab dem 1. Januar 2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Qualität abhängig von der jeweiligen landesrechtlichen Umsetzungsvereinbarung und abhängig von Wohnort des Leistungsberechtigten bewilligt bzw. erst nach dem Beschreiten des Rechtsweges bewilligt werden. Aus diesem Grunde ist der Bundesgesetzgeber aufgefordert, die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes regelmäßig zu prüfen und zu überwachen. Die dafür im BTHG in Artikel 25 festgelegte Unterstützung ist nicht ausreichend und scheitert in vielen Punkten bereits aufgrund der formulierten Zielsetzung, die mit dem Tempo der Umsetzung auf Länderebene kollidiert.

***Der CBP regt deshalb für die BTHG-Umsetzung auf Landesebene für mindestens 10 Jahre ein bundesweites unabhängiges Monitoring durch den Bundesgesetzgeber an, damit die Bewilligung der Leistungen der Eingliederungshilfe bundesweit dem Anspruch der Herstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen aus dem Art. 72 GG gerecht werden.***

Der CBP begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die ***Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger*** begrenzt wird. Allerdings müssen gerade für Eltern und Unterhaltspflichtige von minderjährigen Kindern mit Behinderung ergänzende und nachhaltige Lösungen zur Entlastung gefunden werden.

Die Einführung eines **Budgets für Ausbildung** wird im Grundsatz begrüßt und als Chance gesehen, den Zugang zu beruflicher Ausbildung und Bildung zu verbessern. Der CBP erwartet jedoch, dass die bisher sehr enge Begrenzung der Zielgruppe und der Unterstützersettings erweitert wird, damit mehr junge Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung die Chancen auf ein Budget für Ausbildung nutzen können, wenn sie über keinen Schulabschluss verfügen und keine reguläre Berufsausbildung absolvieren können.

Die Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung im **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung** haben, wird sehr positiv bewertet. Es ist eine langjährige Forderung des CBP, die bereits auch von der Rechtsprechung bestätigt worden ist.

Die vorgesehene **Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB)** befürwortet der CBP ausdrücklich, sieht allerdings im Hinblick auf die Finanzierung deutlichen Verbesserungsbedarf, um zu gewährleisten, dass die EuTB als niedrighschwelliges und unabhängiges Beratungsangebot nachhaltig gestärkt wird.

Bei der **Verbesserung von Personalschlüsseln** für „andere Leistungsanbieter“ bei der Teilhabe am Arbeitsleben mahnt der CBP an, dass höhere Personalschlüssel an die zu erbringende Leistung und Konzeption geknüpft sein müssen. Entscheidend darf nicht sein, welcher Leistungsanbieter die Leistung erbringt. Der CBP fordert daher in der Werkstättenverordnung die Möglichkeit abweichender Personalschlüssel zu vereinbaren, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist.

Weiterhin empfiehlt der CBP, eine Neuregelung zum Leistungsberechtigten Personenkreis (§ 99 SGB IX) dem Gesetzgeber zeitnah vorzulegen und sorgfältig zu beraten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in der Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales **„Leistungsberechtigter Personenkreis“** am 2. Juli 2019 in Aussicht gestellt, die Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ noch im Jahr 2019 zu erreichen. Da die Regelung für den Zugang zur Eingliederungshilfe entscheidend ist und umfangreiche Beratungen im Gesetzgebungsverfahren benötigt, muss diese mit Sorgfalt beraten werden. Der bislang vom Bundesministerium vorliegende Entwurf zur Neuregelung des § 99 muss dringend ergänzt werden, dass dort auch **„die Ziele der Teilhabe nach § 4 SGB IX“** aufgenommen werden, da zu befürchten ist, dass Menschen mit Behinderungen mit hohem Unterstützungs- und Pflegebedarf bereits der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe verweigert wird. Dies würde zu einer deutlichen Veränderung des Personenkreis führen, was der Gesetzgeber ausdrücklich verhindern wollte und würde bestimmte Personenkreise benachteiligen und leistungsrechtlich schlechter stellen. Hierzu führt der CBP in seiner Stellungnahme unter Punkt III Nr. 7 „Leistungsberechtigter Personenkreis“ nochmals näher aus. Inhaltlich verweist der CBP im Übrigen auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 3. Juli 2019<sup>1</sup> hin. Der CBP hat die Stellungnahme mit den anderen Fachverbänden verfasst.

---

<sup>1</sup> <https://www.cbp.caritas.de/der-verband/stellungnahmen/stellungnahmen-liste.aspx>

## Dringender gesetzlicher Handlungsbedarf

Der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) sieht über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend folgenden dringenden Handlungsbedarf mit Blick auf das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes am 1.1.2020 (Stichtagsregelung!):

- Gewährleistung der Leistungskontinuität für junge Volljährige und Ergänzung der **Sonderregelung nach § 134 SGB IX** für Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten und auch als volljährige Leistungsberechtigte zur weiteren Leistungserbringung in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche verbleiben dürfen sollten,
- die **Klarstellung zur Umsatzsteuerbefreiung für Verpflegung und sonstigen Leistungen für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen und Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des Bundesteilhabegesetzes**
- die **Zuordnung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen** der Behindertenhilfe zur **Regelbedarfsstufe 1 anstelle der Regelbedarfsstufe 2**,
- die **verbindliche Einbeziehung** der Leistungserbringer in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren im Rahmen des § 121 SGB IX
- die **Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel** insbesondere dahingehend, dass der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz nicht eingeschränkt werden darf,
- die **Streichung des § 43a SGB XI** und damit eine Bereinigung der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege.

Auf diese Vorschriften wird in der Stellungnahme unter Punkt III. „weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf“ nochmal Bezug nehmen.

### **I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

#### **1. Anspruch auf Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Art. 1 Nr. 2 ( § 41 SGB XII)**

§ 41 Abs. 3a Ziffer 1 und 2 SGB XII sieht vor, dass Menschen, die im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), bei einem „anderen Anbieter“ tätig sind oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten, einen Anspruch auf Grundsicherung haben. Der Referentenentwurf vermutete mithin eine volle Erwerbsminderung für den Zeitpunkt der Beschäftigung in einer der oben genannten Bereiche. Die Gesetzesbegründung führt insofern aus, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich als zeitlich befristet erwerbsgemindert angesehen werden.

## **Bewertung:**

Der CBP bewertet positiv, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich klarstellt, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM einen Anspruch auf Grundsicherung haben. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des CBP. Hintergrund der Forderung ist, dass Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM ihren Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII zurzeit oft nur im Wege der Klage vor den Sozialgerichten durchsetzen können. Im Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „2017/3“ vom 03.07.2017 an die obersten Landessozialbehörden wurde noch die Rechtsauffassung vertreten, dass die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne. Nach dieser Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII hätten Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, keinen Anspruch auf Grundsicherung. Dagegen spricht aber der eindeutige Wortlaut und die Systematik von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der seit 01.07.2017 geltenden Fassung. Danach ist bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen, so dass sich deshalb eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger erübrigt. Der betreffende Personenkreis ist daher grundsicherungsberechtigt. Diese Rechtsauffassung wird auch in der aktuellen Rechtsprechung geteilt, z.B. SG Augsburg (Urteil vom 16.02.2018, Az. S 8 SO 143/17), SG Hannover (Beschluss vom 18.10.2018, Az: S 27 SO 379/18 ER) und Hessische LSG (Beschluss vom 28.06.2018, Az. L 4 SO 83/18 B ER). Zu beachten ist außerdem, dass durch das sogenannte „BTHG-Änderungsgesetz“, das am 17.10.2019 im Bundestag beschlossen worden ist, die Arbeit des Fachausschusses obsolet geworden ist. Die Arbeit des Fachausschusses soll künftig in den Teilhabeplanverfahren aufgehen.

## **2. Aufhebung der Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem Jahresbruttoeinkommen bis zu 100.000 € in der Sozialhilfe Art. 1 Nr. 3 und 4b ( § 43 Abs. 5 SGB XII, § 94 Abs. 1a SGB XII)**

§ 43 Abs. 5 SGB XII wird nunmehr in § 94 Abs. 1a SGB XII geregelt. Dabei wird § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII ersatzlos gestrichen. Nach § 43 Abs. 5 SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren Einkommen die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 EUR nicht übersteigt. Dabei enthält § 43 Abs. 5 SGB XII die gesetzliche Vermutung, dass der Unterhaltsschuldner die Jahreseinkommensgrenze in Höhe von 100.000 Euro nicht erreicht. Gilt die Vermutung als widerlegt, entfällt die Anspruchsberechtigung nach dem Vierten Kapitel dem Grunde nach (Abs. 5 S. 3), und zwar auch, soweit der vom Leistungsberechtigten nicht realisierte Unterhaltsanspruch den Bedarf nicht gänzlich deckt.

Das heißt, dass nach der geltenden Rechtslage ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen ist, wenn das Einkommen der Eltern bzw. eines Elternteils 100.000 Euro p.a. überstiegen hat. Die Streichung des § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII führt dazu, dass es trotz des Überschreitens der Verdienstgrenze einen Anspruch auf Grundsicherung gibt.

§ 43 Abs. 5 S. 4 f. SGB XII sieht vor, dass der Sozialhilfeträger zur Widerlegung der Vermutung Angaben vom Leistungsempfänger verlangen kann, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Kinder oder Eltern zulassen. Diese

Angaben fallen unter die Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I. Daher kann bei einer Verweigerung der Angaben eine Versagung der Leistungen erfolgen. Ergeben sich aus den Angaben hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Grenze, ist die unterhaltspflichtige Person über ihre Einkommensverhältnisse zur Auskunft verpflichtet.

### **Bewertung:**

Der CBP begrüßt die finanzielle Entlastung von Angehörigen. Nach Ansicht der CBP muss allerdings in der Neuregelung in § 94 Abs. 1a SGB XII klargestellt werden, dass nicht jeder Anhaltspunkt ausreicht, um die gesetzliche Vermutung zu überprüfen. In der Praxis macht der Sozialhilfeträger von der Regelung in § 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 SGB XII relativ ausufernd Gebrauch. Zudem sollte der Anhaltspunkt, der Anlass zum Auskunftsverlangen gibt, auch mitgeteilt werden. Da dies in der Praxis immer wieder nicht geschieht, empfiehlt sich insoweit eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

### **Lösungsvorschlag:**

*Der künftige § 94 Abs. 1a SGB XII sollte lauten:*

*(...) Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall **hinreichend** begründete Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist § 117 anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel an minderjährige Kinder.*

## **3. Anspruchsübergang**

### **Art. 1 Nr. 4a ( § 94 Abs. 1 SGB XII)**

Nach dem bisherigen § 94 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist für Leistungen nach dem Vierten Kapitel ein Anspruch auf Verwandtenunterhalt vollständig vom Anspruchsübergang ausgeschlossen.

### **Bewertung:**

Durch den Wegfall dieser Regelung ist künftig der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten gegenüber Eltern und Kindern möglich und kommt bei einem Überschreiten der Jahresverdienstgrenze i.H.v. 100.000 Euro in Betracht. Diese Regelung ist insoweit systemkonform.

## **4. Übergangsregelung zur Anrechnung der Rente**

### **Zu Art. 1 Nr. 5 ( § 140 SGB XII)**

§ 140 schafft eine Übergangsregelung zur Anrechnung der Rente zum Inkrafttreten der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt zum 1.1.2020.

Diese Regelung wurde bereits in der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses Arbeit und Soziales vom 16.10.2019 (BT-Dr. 19/14120) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drucksache 19/11006 und im Änderungsgesetz am 17.10.2019 vom Bundestag beschlossen.

## **5. Entfristung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung Art. 2 Nr. 2 ( § 32 SGB IX)**

im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Entfristung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EuTB) vorgesehen. Das zusätzliche Angebot eines Beratungsnetzwerks von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen soll damit nach der Erprobungsphase in eine Regelstruktur überführt werden. Die EuTB verfolgt konsequent den mit dem BTHG angestrebten Partizipationsansatz.

### **Bewertung:**

Mit der vorgesehenen jährlichen Fördersumme von 65 Mio. € kann der bisherige Status quo der EuTB erhalten werden. Der CBP bedauert jedoch, dass die im Arbeitsentwurf noch vorgesehene Aufstockung der finanziellen Mittel ab 2023 in Höhe von jährlich 104 Millionen Euro im Gesetzesentwurf wieder zurückgenommen wurde. Bei der Fördersumme von 65 Mio. € werden die bisherigen Beratungsstellen (ca. 800 bundesweit), die keineswegs flächendeckend vorhanden sind, mit einem Budget von ca. 81.000 € jährlich/pro Beratungsstelle ausgestattet. Bereits jetzt zeigt sich in der Praxis, dass die meisten EuTB-Stellen unterfinanziert und personal unterbesetzt sind. Für die Netzwerkarbeit und -bildung und Öffentlichkeitsarbeit verbleiben nahezu keine Mittel. Diese Mittel braucht es aber für die nachhaltige Absicherung einer guten Arbeit der EuTB-Stellen. Mit dem Budget von 65 Mio. € wird das nicht erreicht.

### **Lösungsvorschlag:**

Der CBP empfiehlt die Entfristung der EuTB mit der ursprünglich vorgesehenen Fördersumme von 104 Mio. € plus jährlicher Tarifanpassungen.

## **6. Erhöhung des Personalschlüssels bei anderen Leistungsanbietern Art. 2 Nr. 3 ( § 60 Abs. 2 SGB IX)**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass „andere Leistungsanbieter“, die berufliche Bildung oder Beschäftigung „ausschließlich in betrieblicher Form“ anbieten, von dem in § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung (WVO) festgelegten Personalschlüssel nach oben abweichen soll. Hierzu sollen zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern ein besserer Personalschlüssel (z.B. 1:4 anstatt 1:6) vereinbart werden.

### **Bewertung:**

Grundsätzlich bewertet der CBP eine Möglichkeit der Verbesserung der Personalschlüssel positiv, mahnt jedoch an, dass die Personalschlüssel fachlich an die zu erbringende Leistung und Konzeption des Leistungserbringers geknüpft sein müssen. Von diesem Grundsatz geht auch die Werkstättenverordnung (WVO) aus, die von einer durchschnittlichen Personalausstattung ausgeht, von der aber auch abgewichen werden kann. Die Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger der Sozialhilfe weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den in der WVO genannten Personalschlüsseln um Durchschnittsschlüssel für den Regelfall handelt.<sup>2</sup> Eine bessere personelle Ausstattung ist dementsprechend in bestimmten Fällen möglich, wenn der individuelle Bedarf des Beschäftigten es erfordert.

---

<sup>2</sup> Nr. 4.6.3 Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger der Sozialhilfe – WE BAGÜS 2013  
Seite 7 von 24

Es darf künftig nicht entscheidend sein, welcher Leistungsanbieter die Leistung erbringt (institutionelle Sicht), sondern die Notwendigkeit der konzeptionellen und individuellen Begleitung des Leistungsberechtigten (personenzentrierte Sicht) am Arbeitsplatz, die im Teilhabe- und/oder Gesamtplanverfahren festgestellt werden muss. Entscheidend muss – auch bei Fortgeltung der WVO – der Teilhabeplan sein, in dem die Form z.B. die betriebliche Form der Begleitung und dementsprechend die personelle Unterstützung festgelegt wird.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist aus diesem Grunde nicht ersichtlich. Ferner weist der CBP darauf hin, dass die WVO eine untergesetzliche Materie ist. Die gesetzliche Implementierung eines besseren Personalschlüssels nur für andere Leistungsanbieter ist nicht sachgerecht. In der Praxis zeigt sich, dass aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands auch bei psychisch beeinträchtigten Menschen oder bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf z.B. aufgrund einer schweren Autismusstörung ein höherer Personalschlüssel bei der Leistungserbringung angezeigt ist. Maßgeblich für einen erhöhten Personalschlüssel sollte daher sein, ob dies für die individuelle Förderung des Leistungsberechtigten erforderlich ist und diese im Teilhabe- und Gesamtplan festgelegt und vom Leistungsträger bewilligt wird.

### **Lösungsvorschlag:**

Der CBP schlägt daher vor, eine Regelung in § 9 Abs. 3 WVO aufzunehmen, damit der Personalschlüssel von der zu erbringenden personenzentrierten Leistung und nicht vom Leistungsanbieter abhängt.

*Der § 9 Abs. 3 WVO soll daher lauten:*

*Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der behinderten Menschen sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereichs. Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen soll im Berufsbildungsbereich 1:6, im Arbeitsbereich 1:12 betragen. **Von diesem festgelegten Personalschlüssel soll nach oben abgewichen werden, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist.** Die Fachkräfte sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; (...).*

## **7. Einführung Budget für Ausbildung**

### **Art. 2 Nr. 4 ( § 61a SGB IX)**

In § 61a SGB IX wird ein Budget für Ausbildung eingeführt, das entsprechend dem Budget für Arbeit geregelt ist. Voraussetzung für einen Anspruch auf das Budget für Ausbildung ist, dass es sich um ein (reguläres) Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang handelt, zu dem die zuständigen Stellen auf der Grundlage des § 66 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42a der Handwerksordnung Ausbildungsregelungen erlassen haben. § 61a Absatz 2 SGB IX regelt den Umfang des Budgets für Ausbildung. Zum Budget für Ausbildung gehört in erster Linie die Erstattung der Ausbildungsvergütung, die der Ausbildungsbetrieb zahlt.

Auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Unterstützung des Menschen mit Behinderung am Ausbildungsplatz, etwa für eine Arbeitsassistentin, sowie in der Berufsschule gehören zu den Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung. Mit Absatz 3 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, Unterstützungsleistungen, sowie die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Absatz 4 regelt, dass der zuständige Leistungsträger nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützen soll.

### **Bewertung:**

Der CBP begrüßt im Grundsatz das Vorhaben, das Budget für Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung gesetzlich zu verankern, die berufliche Ausbildung weiterzuentwickeln und dadurch den Zugang zur beruflichen Ausbildung für junge Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen zu verbessern. Eines der Hauptanliegen des CBP ist die Verbesserung der Chancen von jungen Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung im Sinne der Art. 24, 26, 27 UN-BRK auf Bildung, berufliche Ausbildung und Teilhabe am Arbeitsleben. Diesen Anforderungen wird allerdings die geplante gesetzliche Regelung des § 61a SGB IX nicht gerecht.

### **a) Erforderlichkeit der inklusiven Ausgestaltung des Budgets für Ausbildung als Budget für Bildung**

Die vorgesehene gesetzliche Regelung des Budgets für Ausbildung greift zu kurz, weil ausschließlich Jugendliche als Leistungsberechtigte in Betracht kommen, die einerseits die sogenannte „Werkstattfähigkeit“ aufweisen und andererseits nach dem absolvierten Schulabschluss eine reguläre Ausbildung absolvieren können. Diese Voraussetzungen bedeuten eine massive Eingrenzung des Personenkreises. Die Mehrheit der Jugendlichen mit Behinderung verfügt über keinen anerkannten Schulabschluss. Mit dem geplanten Budget für Ausbildung wird daher der Zugang zur Ausbildung, aber kein Zugang zur inklusiven beruflichen Bildung gewährt. Auf Grundlage des Art. 24 BRK soll der Gesetzgeber gewährleisten, dass junge Menschen mit Beeinträchtigungen gleichen Zugang zum allgemeinen Bildungssystem und d.h. auch zur beruflichen Bildung und Ausbildung haben sollen. Das Leitbild der inklusiven Bildung erfordert eine Neugestaltung von Strukturen und Prozessen in der beruflichen Ausbildung, die viel stärker als bislang üblich auf die individuellen Unterschiede der Bildungsteilnehmenden mit Beeinträchtigung eingehen sollten. Bisher ist die inklusive berufliche Bildung kaum bzw. nur für bestimmte kleine Zielgruppen möglich. Eine hohe Anzahl von Jugendlichen ohne Schulabschluss benötigt ein Budget für berufliche Bildung. 75 % der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen erreichen keinen Hauptschulabschluss<sup>3</sup>. Mehr als jeder zweite Abgänger ohne Abschluss kommt von einer Förderschule<sup>4</sup>. Besonders schwierig ist der Übergang in berufliche Bildung und Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung, die keinen Hauptschulabschluss haben.  $\frac{3}{4}$  der jungen Erwachsenen ohne Hauptschulabschluss münden nach dem Schulabgang in den sogenannten „Übergangsbereich“ ein (z. B. in berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit, die auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielen können oder berufsvorbereitende, schulische Angebote der Länder) und nur jeder

<sup>3</sup> Teilhabebericht der Bundesregierung S. 16

<sup>4</sup> Bundesamt für Statistik 2014/2015

[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/BroschuereSchulenBlick0110018169004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/BroschuereSchulenBlick0110018169004.pdf?__blob=publicationFile)

Vierte beginnt eine duale Ausbildung<sup>5</sup>. Die Daten des Bundesinstituts für Berufsbildung weisen im Bereich der Berufsausbildungen für beeinträchtigte junge Menschen deutliche Lücken<sup>6</sup>. Gegenwärtig besteht kein Wahlrecht für junge Menschen mit Behinderungen in der Frage ihrer beruflichen Bildung bzw. Ausbildung. Viele junge Menschen mit Behinderung können keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, weil keine Anpassung des Ausbildungslehrgangs stattfinden und keine individuelle Assistenz gewährleistet ist. Ferner ist die Möglichkeit, eine Fachpraktiker-Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung zu absolvieren, auf bestimmte Ausbildungsberufe beschränkt (die nur die Hälfte aller Ausbildungsberufe umfassen). Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass das Budget für Ausbildung nicht ausschließlich die berufliche Ausbildung nach BBiG oder HandwerkerO umfasst, sondern auch die berufliche Bildung und Teil- oder Zusatzqualifikationen (auch ohne Hauptschulabschluss) ermöglichen muss. Zudem sollte das Budget für Ausbildung auch Jugendliche mit sog. „Reha-Status“ zum Beispiel in Berufsbildungswerken zur Verfügung stehen.

### **b) Gesetzliche Verortung der Regelungen für ein Budget für Ausbildung**

Die Verortung des Budgets für Ausbildung müsste sowohl in § 49 Abs. 3 SGB IX als auch in § 61a SGB IX erfolgen. Die Verortung des Budgets für Ausbildung ausschließlich in § 61a SGB IX führt zur Einschränkung auf die Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 und 58 SGB IX (Eingangs- und Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich der Werkstatt) haben. Die Verortung des Budgets für Ausbildung schließt ferner Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf aus, weil das Kriterium des § 57 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX (mögliche Erreichung des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“) Anwendung findet. Die Anknüpfung des Budgets für Ausbildung an die Regelung des § 57 SGB IX und damit an das Kriterium des „Mindestmasses“ ist auch nach menschenrechtlichen Vorgaben gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention nicht nachvollziehbar. Ziel der beruflichen Bildung ist es doch gerade, grundlegende berufliche Kompetenzen zu entwickeln und zu erlernen. Erst nach Durchlaufen der Phase der beruflichen Bildung könnte überhaupt darüber entschieden werden, ob ein Mensch mit Behinderungen in der Lage ist, ein „*Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung*“ zu erbringen. Das Budget für Bildung und der Berufsbildungsbereich der Werkstätten ist daher für alle zu öffnen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Grundsätzlich bleibt aber auch festzuhalten, dass das Kriterium des „*Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung*“ nicht den Vorgaben der UN-BRK entspricht.

### **c) Umfang des Budgets**

Die künftigen Leistungen des Budgets für Ausbildung sollen sich auf alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beziehen und neue Formen der beruflichen Bildung einbeziehen, die sowohl bundeseinheitlich als auch länderspezifisch geregelt sind, d.h.:

- die betriebliche Ausbildung,
- die schulische Ausbildung (in Fachschulen, Berufsfachschulen etc.)
- die Ausbildung im dualen System (Lehre in Verbindung mit der Berufsschule und überbetrieblichen Lehrgängen) und Studium
- sowie sog. verzahnte Ausbildung (in Kooperation der Berufsbildungswerken mit Betrieben)
- modulare Bildung von Menschen mit Behinderung durch das Absolvieren von Modulen einer Ausbildung, zwecks Anerkennung der Teilausbildung

---

<sup>5</sup> Teilhabebericht S. 105

<sup>6</sup> Report des BBiB 2017 [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb\\_datenreport\\_2017.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2017.pdf)

Ausgewiesen sind ausschließlich die sog. Behindertenberufe, aber nicht die Menschen mit Behinderung in Ausbildungsberufen, die keine sog. „Behindertenberufe“ sind.

sowie auf die Berufsausbildungsvorbereitung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung beziehen. Alle Leistungen beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung sollen ebenfalls analog zu §§ 48 ff SGB III in der neuen Regelung erfasst werden:

- Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III
- Berufseinstiegsbegleitung nach § 39 SGB III
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III
- Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 53 SGB III
- Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III

Für Gesundheitsfachberufe sind einschlägige Regelungen im Pflegeberufegesetz (Krankenpflege und Altenpflegegesetz), Physiotherapeutengesetz, Notfallsanitätärgesetz etc. anzuwenden. Insgesamt ist eine Anpassung des BBiG und weiterer Berufsbildungsgesetze auf der Bundesebene und Länderebene erforderlich. Wichtig ist es, die Regelungen zur Teilzeit ebenfalls bei Ausbildungsgängen zu berücksichtigen.

Sofern für Menschen mit Beeinträchtigungen wegen Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung eine reguläre Berufsausbildung nicht in Betracht kommt, kommen spezielle Ausbildungsregelungen (nach § 66 BBiG bzw. §42m HwO) in Betracht. Es handelt sich dann um Fachpraktikerausbildungen<sup>7</sup>. Der/die Fachpraktiker/in z.B. im Handwerk oder Gastwirtschaft oder Landwirtschaft ist ein Ausbildungsberuf für Menschen mit Behinderung, der in einer 2- bzw. 3-jährigen Ausbildung im Betrieb oder in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erlernt wird. Die Ausbildung orientiert sich am anerkannten Ausbildungsberuf. Je nach zuständiger Kammer können z.B. Dauer der Ausbildung und Abschlussbezeichnungen unterschiedlich sein. Die Beschreibung des Ausbildungsberufs der Fachpraktiker/in erfolgt durch die jeweilige Handwerkskammer. Fachpraktiker-Ausbildungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Möglichkeit bieten, eine Ausbildung theoriereduziert und basierend auf einem anerkannten Ausbildungsberuf durchzuführen und mit einem Fachpraktiker-Abschluss zu beenden. Es ist deshalb auch wichtig, die zuständigen Kammern bei der Weiterentwicklung der Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderung einzubeziehen. Die Kammern sind auch wichtige Verbindungsstellen für die Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wichtig ist es auch, die Teile einer Ausbildung als Module der Ausbildung (berufliche Bildung) ebenfalls in die Regelungen des Budgets für Ausbildung/Bildung einzubeziehen, die eine modulare Teilausbildung und den Zugang zum Arbeitsplatz auch mit einer „Teil-Ausbildung“ ermöglichen sollen, wenn der Arbeitgeber z.B. eine Übernahme signalisiert.

Grundziel der Leistungen für ein Budget für (Aus-)Bildung sollen junge Menschen sein, deren Erwerbsfähigkeit teilweise bzw. voll gemindert ist. Bei der Abgrenzung der Zielgruppe und der Leistungen sollen die Erkenntnisse aus der Aktion 1000 die von 2005 bis 2016 in Baden-Württemberg durchgeführt wurde, in der der Übergang Schule/Beruf mit vielen Beteiligten systematisch verbessert und der Zugang zur inklusiven Ausbildung geöffnet wurde.<sup>8</sup>

#### **d) Rahmenbedingungen für Ausbildungsstätten**

Als Ausbildungsstätten kommen die Lernorte nach § 2 BBiG in Betracht. Die Berufsbildung wird nach § 2 BBiG in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb

<sup>7</sup> Diese Ausbildungen werden im Report des BBiB als „Behindertenberufe“ bezeichnet S. 32 BBiB Report 2017 [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb\\_datenreport\\_2017.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2017.pdf)

<sup>8</sup> <https://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/foerderprogramme-und-projekte/> Förderprogramm des KVJS „Ausbildung Inklusiv“ wurde aus der Initiative Inklusion der Bundesregierung entwickelt

der Wirtschaft (betriebliche Berufsbildung), in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung) durchgeführt.

Weitere Ausbildungsstätten für die Leistungen eines Budgets für Ausbildung können sein, insbesondere:

- Inklusionsbetriebe,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX (z.B. BBW, BFW, berufliche Trainingszentren und andere Anbieter und in Kooperation mehrerer Einrichtungen z.B. im Rahmen der „verzahnten Ausbildung“)

Fachlich angezeigt ist es, dass die Eignung der Ausbildungsstätte nach § 27 BBiG auch die Prüfung enthält, ob die Ausbilder zusätzlich zur Regelung nach § 28 BBiG auch eine rehapädagogische Qualifizierung vorweisen können bzw. in Kooperationen mit Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation die Ausbilder mit solcher Qualifizierung einbinden. In Betrieben, die Menschen mit Behinderungen in diesen Ausbildungsgängen nach § 66 BBiG bzw. § 42 m HWO ausbilden, müssen Ausbilder seit der Veröffentlichung eines Rahmencurriculums des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) im Sommer des Jahres 2012 eine 320-stündige „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder“ (ReZA) absolviert haben. Das Rahmencurriculum für die ReZA wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) von einer Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke erarbeitet. Im Jahr 2012 wurde das Rahmencurriculum als Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses beschlossen.

Die ReZA-Qualifikation soll auch für das Budget für Arbeit nebst der Träger- und Massnahmenzulassung nach § 176 ff SGB III obligatorisch sein.

Wichtig ist es, die Barrierefreiheit für alle Bildungs- und Lernorte (also mehr als Aspekte der baulichen und funktionalen Zugänglichkeit) gesetzlich zu verankern und bei der Zulassung der Träger der beruflichen Bildung zu prüfen. Die Barrierefreiheit beginnt bei der Beratung und Information und sollte sich auf alle Aspekte der Leistungserbringung beziehen.

#### **e) Fazit**

Der CBP begrüßt die Einführung des Budgets für Ausbildung und plädiert für eine Ausweitung im Sinne eines Budgets für Bildung. Bei den Aufwendungen für das Budget nach Absatz 2 sind auch digitale und technische Assistenzbedarfe zu berücksichtigen (u.a. auch bei der Infrastruktur wie z.B. die Sicherstellung vom WLAN, Zugänglichkeit und Ausstattung). Zudem muss sichergestellt werden, dass eine gemeinsame Inanspruchnahme nach Absatz 3 nicht gegen den Willen der Leistungsberechtigten erfolgt.

#### **Lösungsvorschlag:**

Der § 61a SGB IX sollte wie folgt geändert werden.

#### **§ 61a Budget für Ausbildung**

*(1) Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 m der Handwerksordnung **oder in sonstiger Weise Zugang zum Arbeitsmarkt durch Teilqualifizierung oder modulare berufliche Bildung angeboten wird**, erhalten ein **Budget für Ausbildung und Bildung**. Satz 1 gilt entsprechend für Jugendliche, die Anspruch auf Leistungen nach § 19 SGB III haben.*

(2) Das **Budget für Ausbildung und Bildung** umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an dem Ausbildungsplatz und in der Berufsschule **sowie die Deckung der digitalen und technischen Assistenzbedarfe**. Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, so kann der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen; die entstehenden Kosten werden ebenfalls vom **Budget für Ausbildung und Bildung** umfasst.

(3) Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten **in deren Einvernehmen** gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(4) Der Leistungsträger soll den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz im Sinne von Absatz 1 unterstützen.

## **8. Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung Art. 2 Nr. 6 und 7 (§ 138 Abs. 4 und § 142 SGB IX)**

Der Kostenbeitrag nach § 138 Absatz 4 SGB IX und § 142 Absatz 3 SGB IX wird vollständig abgeschafft. Der CBP begrüßt die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Bei minderjährigen Kindern mit Behinderung ergibt sich der Eigenbetrag wie bisher aus § 136 SGB IX.

### **Bewertung:**

Ziel bei den Regelungen zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger ist es, vor allem für ohnehin schon durch die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen belastete Angehörige, eine substantielle Entlastung zu schaffen. Gleichzeitig soll – so der Gesetzesentwurf – mit der Entlastung auch ein Signal gesetzt werden, dass die Gesellschaft die Belastungen von Personen, die beispielsweise pflegebedürftige Angehörigen unterstützen und versorgen, anerkennt und insofern eine solidarische Entlastung erfolgt. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

### **Lösungsvorschlag:**

Auf der Grundlage des Solidarprinzips ist es nach Ansicht des CBP dringend angezeigt, die Entlastung **auch für Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderung** deutlicher zu machen. Analog sollte deshalb eine Kostenbeteiligung der Unterhaltsverpflichteten von Kindern mit Behinderung nur bei Überschreiten der Verdienstgrenze von 100.000 Euro p.a. erfolgen.

## **9. Aufhebung der Ermessensregelung bei Übernahme von Arbeitsassistentenkosten Art. 2 Nr. 8 b), Nr. 9 (§§ 185 Abs. 5, 191 SGB IX)**

Die CBP begrüßt die Klarstellung, dass die Kosten für die notwendige Assistenz von den Integrationsämtern zu übernehmen sind. Die Ergänzung der bisherigen Regelung in § 185 Abs. 5 SGB wird im Rahmen der Umsetzung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgenommen. Die Anzahl von Arbeitsassistenten für schwerbehinderte Menschen steigt, allerdings war die bisherige Bewilligungspraxis der

Integrationsämter problematisch, die zwischen Arbeitsassistenz und weiteren Leistungen der Integrationsämter zur begleitenden Hilfe am Arbeitsleben differenziert haben und diese als Ermessensleistungen betrachtet haben<sup>9</sup>. Mit der neuen Regelung wird bestätigt, dass beim Rechtsanspruch auf notwendige Arbeitsassistenz die Leistungen vom Integrationsamt zu bewilligen sind.

Der CBP regt darüber hinaus an, die **Einbindung der Integrationsfachdienste** durch die Integrationsämter gesetzlich zu regeln. Erforderlich ist eine gesetzliche Verankerung der Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste in § 185 SGB IX. Der Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von Integrationsfachdienste (IFD) bei Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist gesetzlich zu verankern. Durch die in einigen Bundesländern praktizierte freie Vergabe von Leistungen der Integrationsfachdienste durch Integrationsämter im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen kommt es zu einer Zerschlagung der leistungsträgerübergreifenden Strukturen der Integrationsfachdienste.

### **III. Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf**

Der CBP mahnt vor dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes am 1.1.2020 folgende Korrekturen an:

#### **1. Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX – BTHG für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten**

Die Erweiterung, die der CBP bereits seit längerem fordert, soll sich ausschließlich auf die volljährigen Leistungsberechtigten beziehen, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen nach § 134 Abs. 1 bis 3 erhalten haben, wenn diese Leistungsberechtigten auch nach Eintritt der Volljährigkeit in Wohnstätten für Kinder/Jugendliche/Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, auf die § 134 Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, zum Abschluss der Schule/ Ausbildung verbleiben. Die Erweiterung der Sonderregelung wird bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zum Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 11.10.2019<sup>10</sup> ausdrücklich befürwortet.

#### **Bewertung:**

§ 134 Abs. 4 SGB IX stellt einen Ausnahmetatbestand dar. Bei Minderjährigen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe werden die Fach- und existenzsichernden Leistungen nicht getrennt erbracht, sondern wie bisher als integrierte Komplexleistung durch den Leistungserbringer. Hintergrund dieser Sonderregelung war vor allem, dass der Gesetzgeber der sog. „inkluisiven Lösung“, also der Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII nicht vorgreifen wollte. In der Praxis führt das dazu, dass junge Volljährige mit Behinderung mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs auch gegen ihren Willen aus der Wohngruppe entlassen

<sup>9</sup> Antwort der Bundesregierung (BT-Dr. 19/2339)

<sup>10</sup> Bundesrat-Drucksache 395/19 (Beschluss)

werden könnten. Oftmals ist es aber notwendig, dass junge Menschen mit Behinderung, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben, aus pädagogischen Gründen und zur Sicherstellung der fachlichen Begleitung über das 18. Lebensjahr hinaus in der Einrichtung verbleiben. Dies ist vor allem angezeigt, da sich die Entwicklungsschritte nicht nach starren Altersgrenzen richten, sondern nach der individuellen Lebenssituation, wie beispielsweise dem Abschluss der Schule oder einem gelungenen Eintritt in die Arbeitswelt. Durch einen individuellen Übergang können Brüche im Leistungsgeschehen verhindert werden. Da zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob und wann es zu einer Reform des SGB VIII kommen wird, ist es aus fachlichen Gründen geboten, für junge Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine einheitliche Sonderregelung zu schaffen.

Eine solche Ausnahme schafft der bisherige § 134 Abs. 4 SGB IX für volljährige Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, die die Leistung zur Teilhabe an Bildung an speziellen Internatsschulen erhalten. Bei allen anderen volljährigen Leistungsberechtigten hängt der Verbleib in der Einrichtung davon ab, ob der Leistungserbringer in zwei unterschiedlichen Systemen die Leistungserbringung und -abrechnung in der Wohngruppe vorhält. Für den Leistungserbringer ist dies jedoch ein unverhältnismäßiger Aufwand, da damit eine doppelte Bürokratie für eine relativ kleine Personengruppe verbunden ist.

#### **Lösungsvorschlag:**

Der CBP regt an, die Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX auf die kleine Gruppe volljähriger Leistungsberechtigte, die in Wohneinrichtung für Minderjährige leben, zu erweitern, wenn der Verbleib in der Einrichtung auch nach Eintritt der Volljährigkeit aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.

*§ 134 Abs. 4 SGB IX sollte daher wie folgt ergänzt werden:*

„Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Satz 1 gilt entsprechend, **wenn volljährigen Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder und/ oder Jugendliche leben.**“

## **2. Klarstellung zur Umsatzsteuerbefreiung für Verpflegung und sonstige Leistungen für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen und Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des Bundesteilhabegesetzes**

Die geplanten Umsetzungsschritte des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) führen bei Menschen mit Behinderung zu zusätzlichen steuerlichen finanziellen Belastungen und bei Trägern von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für Menschen mit Behinderung keine Verschlechterung der Lebenslage und für Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen

bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.

### **Bewertungen:**

#### **a) Anpassung des Umsatzsteuergesetzes zwecks Umsatzsteuerbefreiung**

Durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Aufhebung der Kategorie „stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung“) ist die Anpassung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich. Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16 h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht.

Wichtig ist die Festlegung, dass die bisher in stationären Settings erbrachten Leistungen vollständig weiterhin auch in den neuen „besonderen Wohnformen“ umsatzsteuerbefreit bleiben. Für die Wohnraumüberlassung und die Serviceleistungen (z.B. Lebensmitteleinsatz bei Verpflegungsleistungen etc.) sind keine Verträge mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 123 SGB IX vorgesehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wohnraumüberlassung in § 4 Nr. 12 und die Serviceleistungen in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII als „eng verbundene Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG zu erfassen. Durch die Trennung der Leistungen werden diese Leistungen aus dem Leistungspaket der Eingliederungshilfe herausgelöst, allerdings werden diese Leistungen im Rahmen des üblichen **Wohn- und Betreuungsvertrages** (WBVG) weiterhin in besonderen Wohnformen erbracht.

Sollte die Umsatzsteuerbefreiung für diese Leistungen wie z.B. für Lebensmitteleinsatz nicht erfolgen, müssten letztendlich Menschen mit Behinderung von ihrem Regelsatz zusätzlich die Umsatzsteuer auf alle Lebensmittel ab dem 01.01.2020 zahlen, die sie bis zum 31.12.2019 nicht zahlen müssen. Angesichts der Höhe des Regelsatzes (RBS 2) ist diese Regelung nicht sachgerecht und würde die Lebenslage der Menschen mit Behinderung massiv verschlechtern.

### **Lösungsvorschlag:**

*Der CBP folgende Ergänzung des § 4 UStG vor:*

In § 4 nach Nr. 12 c) § 4 Nr. 12 d UStG wie folgt: **„die Überlassung von Wohnräumen an Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach SGB IX in Anspruch nehmen“**

§ 4 Nr. 16 h UStG wie folgt zu ergänzen: **„sowie Leistungen, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB XII wohnende Menschen mit Behinderung umfassen“**,

#### **b) Änderung der Abgabenordnung/ Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1 a AO**

Die Leistungserbringer der bisherigen stationären Einrichtungen werden bis zum 31.12.2019 dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet. Für das Ertragssteuerrecht und die gemeinnützigkeitsrechtliche Begünstigung von stationären Eingliederungshilfeleistungen ist es bisher von wesentlicher Bedeutung, ob diese Eingliederungshilfeleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Versorgung und Betreuung) in solchen „stationären Wohnheimen“ erbracht werden, die unter die Regelungen des ehemaligen bundeseinheitlichen § 1 Heimgesetz fallen bzw. weiterhin der Heimaufsicht unterliegen oder nicht. Nur wenn die Leistungserbringer z.B. Wohnangebote in einem heimgesetzlich anerkannten „Wohnheim“ erbringen oder dieses der

Heimaufsicht unterliegt, werden entsprechende Eingliederungshilfeleistungen einschließlich der Wohnleistungen insgesamt einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO (analog) zugeordnet. Die Zuordnung bezieht sich bisher auf die stationäre Form der Einrichtung.

Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, indem die Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung als gemeinnützige Leistungen vollumfänglich einem steuerbegünstigten Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO) zugeordnet werden, mit der Folge, dass jegliche Gewinne aus dieser Tätigkeit von der Ertragsbesteuerung ausgenommen bleiben.

Grundlage hierfür ist § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO), der wie folgt lautet: „Zweckbetriebe sind auch: 1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3)...“

Unter die Rechtsnorm des § 68 Nr. 1a AO fallen nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung, kurz AEAO) nur solche „Heime“, die nach § 1 HeimG anerkannt sind oder als solche der Heimaufsicht unterliegen. Auszug AEAO Tz. 2 zu § 68 Nr. 1 AEAO: „Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes. ...Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege erbringt, liegt i. d. R. ein Zweckbetrieb nach § 66 AO vor (vgl. Nr. 4 des AEAO zu § 66).“ Unter der Maßgabe, dass von Leistungserbringern betriebene stationäre Wohnheime den landesrechtlichen Heimgesetzen bzw. -verordnungen entsprechen bzw. der Heimaufsicht unterliegen, können die Eingliederungshilfeleistungen in analoger Anwendung des § 68 Nr. 1a AO bisher vollumfänglich als steuerbegünstigte Leistungen dem Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden.

Ab dem 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung aufgehoben. Es kommt zu einer neuen Einordnung der Erbringung der Leistungen. Soweit es sich um reine Wohnleistungen handelt, können diese möglicherweise als vermögensverwaltende Leistungen angesehen werden; im Übrigen als Leistungen eines Zweckbetriebs nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege), an die durch die Leistungserbringer weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Im Zuge der Umsetzung des BTHG wurden bisher die heimordnungsrechtlichen Landesgesetzgebungen nicht angepasst. Es wird befürchtet, dass insbesondere durch die in der Hand des Landesgesetzgebers liegende Heimgesetzgebung (ordnungsrechtlicher Teil) und die damit verbundenen länderspezifisch unterschiedlichen Definitionen stationärer Wohnformen das bisherige Zuordnungskriterium („nach Heimrecht anerkannt“) entfällt. Damit würde das geltende steuerrechtliche Zuordnungskriterium nach § 68 Nr. 1a AO in Verbindung mit den oben benannten Regelungen des Anwendungserlasses zur AO zukünftig für solche Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ins Leere laufen.

Eine Zuordnung der steuergesetzlichen Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts für Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich nach Art der angebotenen Wohnform ist

entsprechend nicht mehr sachgerecht. Vielmehr ist es geboten, die steuerlichen Vergünstigungen für Leistungen der Eingliederungshilfe an den neuen Leistungsformen (Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen) bzw. Begrifflichkeiten des BTHG festzumachen. Zwar wird mit dem BTHG die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Existenzsicherung durchgesetzt (ab dem 1.1.2020), allerdings werden existenzsichernde Leistungen weiterhin von Leistungserbringern im sachlichen und personellen Zusammenhang mit den Fachleistungen erbracht, wenn ein entsprechender Wohn- und Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten abgeschlossen worden ist. Es handelt sich um die bisher im stationären Kontext enthaltenen Serviceleistungen (z. B. Raum- und Wäschereinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs, Fahrdienste etc.). Dazu gehören vorrangig Nahrungsmittel, aber auch Reinigungsmittel u. ä.

Für Leistungserbringer von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem BTHG, die bislang nach der Abgabenordnung als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, ist es wichtig, dass die beschriebenen Leistungsangebote an Menschen mit Behinderungen, die bislang in stationären Wohnheimen erbracht wurden, künftig weiterhin als gemeinnützige Tätigkeit gewertet werden.

Im Übrigen sollten in diesem Kontext auch die Flüchtlings- und Wohnungslosenheime entsprechend berücksichtigt werden. Ferner sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des betreuten Wohnens und des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung sowie der Familienfeierstätten erweitert werden. Die genannten Tätigkeiten/Leistungen entsprechen in ihrer Art Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a) und b) AO. Die durch das BTHG zu erwartenden konzeptionellen Entwicklungen der Leistungsträger führen zur Abkehr von klassischen „Heimen“ zu modernen Wohnformen. Die Ergänzung in Nr. 1a) erfasst daher auch neuere Wohngemeinschaften, die die Mobilität und Selbstständigkeit und die Teilhabe der betroffenen Personen unterstützen.

### **Lösungsvorschlag:**

Durch den Wegfall des Kriteriums der „stationären Wohnheime“ bedarf es einer Anpassung der steuergesetzlichen Zweckbetriebsdefinition des § 68 Nr. 1a AO an die Begrifflichkeiten des BTHG, damit Fachleistungen der Eingliederungshilfe und/oder existenzsichernde Leistungen, die von Leistungserbringern angeboten werden, zukünftig zweifelsfrei und bundeseinheitlich einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden können.

*Aus diesem Grunde hält der CBP folgende Fassung des § 68 Nr. 1a AO für notwendig:*

1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, ..... **sowie Leistungsangebote, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB XII wohnende Menschen und im Betreuten Wohnen umfassen**, wenn sie im besonderen Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3).

Durch die Änderung des § 68 Nr. 1a AO bzw. durch den Anwendungserlass soll die Anerkennung als Zweckbetrieb nach § 68 Ziff. 1 a AO sichergestellt werden.

### **c) Anpassung des Kriteriums der Hilfsbedürftigkeit in § 53 AO**

Für den Status der Gemeinnützigkeit der Leistungserbringer der bisherigen Einrichtungen ist es erforderlich, dass die Leistungen an hilfsbedürftige Menschen im Sinne der Abgabenordnung erfolgen. Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, wenn die Empfänger der Leistungen hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

§ 53 AO lautet: „Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“

§ 53 AO berücksichtigt nicht die Leistungsberechtigten des Neunten Sozialgesetzbuches. Durch die Umsetzung des BTHG findet eine differenzierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten statt, so dass einige Leistungsberechtigte die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII in Anspruch nehmen, allerdings ihre Kosten der Unterkunft selbst zahlen werden (Selbstzahler z.B. Menschen mit psychischer Erkrankungen, die über eine Erwerbsminderungsrente verfügen), wenn ein Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit ist ebenfalls auf diesen Personenkreis anzuwenden, der bisher in stationären Settings erfasst war. Die Leistungserbringung in diesen Settings verändert sich nicht, sondern nur die rechtliche Zuordnung von Leistungen.

### **Lösungsvorschlag:**

Notwendig ist eine Klarstellung, dass auch die Selbstzahler (Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX empfangen und die Kosten der Unterkunft selbst zahlen) zu hilfsbedürftigen Menschen gehören. Aus diesem Grunde schlägt der CBP folgende Fassung des § 53 AO vor:

***„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Neunten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“***

### **3. Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen statt Regelbedarfsstufe 2**

Der Anwendungsbereich der Regelbedarfsstufe 2 in der Anlage zu § 28 SGB XII wird erweitert. Er soll ab 2020 auch für Menschen mit Behinderung gelten, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII leben. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt, was aus Sicht des CBP nicht rechtskonform ist und gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt.

Der Gesetzgeber argumentiert, dass in den neuen Wohnformen niemand eine eigene abgeschlossene Wohnung hat. Vielmehr würden neben einem persönlichen Wohnraum die übrigen Funktionen einer Wohnung durch gemeinschaftlich genutzte Räume erfüllt. Daher sei in den besonderen Wohnformen die Regelbedarfsstufe 2 gerechtfertigt. Dieses Argument greift jedoch zu kurz, da u.a. auch in einer klassischen Wohngemeinschaft Räume gemeinschaftlich genutzt werden, ohne dass eine Minderung des Regelbedarfs erfolgt.

Zudem stellte das BSG mit Urteil vom 23.07.2014, Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R klar, dass sich im Sozialhilferecht der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann richtet, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein. Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden. Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform besteht dieser Einstandswille jedoch nicht.

Die Zuordnung in Regelbedarfsstufe 2 ist daher nicht nachvollziehbar und erklärt sich offenbar bestenfalls fiskalisch.

### **Lösungsvorschlag:**

**Der CBP fordert, Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen**

## **4. Verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren**

Die Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabeplanverfahren ist in § 20 Abs. 3 SGB IX geregelt und in den geltenden Gemeinsamen Empfehlungen für alle Rehabilitationsträger beschrieben. Nach dem Gesetzeswortlaut kann auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten der Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. Im Gesamtplanverfahren wird der Leistungserbringer nicht ausdrücklich einbezogen.

Aus materiellen Gründen ist die Einbeziehung des Leistungserbringers – wie von der Länder-Bund-Gruppe empfohlen – erforderlich, weil im Gesamtplanverfahren über die Inhalte beraten wird, die auch die Pflichten des Leistungserbringers betreffen. In der Gesamtplanung wird z.B. über den Anteil des Regelsatzes beraten, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt (§ 119 Abs. 2 S. 2, § 121 Abs. 2 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX) und damit auch eine Verpflichtung für den Leistungserbringer entsteht (§ 123 Abs. 4 SGB IX). Ferner sollen auch im Gesamtplanverfahren die Grundsätze der Gemeinsamen Empfehlungen der BAR zur Anwendung kommen.

Nach Ansicht des CBP sollte vermieden werden, dass zwei parallele Verfahrensarten zur Bedarfsermittlung (Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren) entstehen, die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen z.B. bei Beteiligung von Leistungserbringern

folgen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX widersprechen.

Das Gesamtplanverfahren stellt zwar ein besonderes Verfahrensrecht der neuen Eingliederungshilfe da. Allerdings gelten die bestimmten bundeseinheitlichen Vorgaben des Teilhabeplanverfahrens ebenfalls für das Gesamtplanverfahren. Diesem Grundsatz folgt auch die neugefasste Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX, der einen unbedingten Vorrang der Regelungen des Teil 1 SGB IX einräumt und somit die Umsetzung der bundeseinheitlichen Vorgaben aus dem Teilhabeplanverfahrens auch im Gesamtplanverfahren vorschreibt.

### **Lösungsvorschlag:**

Der CBP sieht es als zwingend erforderlich an, dass der Leistungserbringer verbindlich in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einbezogen wird.

§ 20 Abs. 3 Satz 2 sollte daher wie folgt lauten: „Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten **sind die erforderlichen** Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und das Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz **zu beteiligen.**“

In § 121 SGB IX Abs. 3 wird eingefügt: **Ziff. 3 f) den Leistungserbringern**

## **5. Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel**

Der CBP fordert, dass der Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderung gesichert sein muss und der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz nicht eingeschränkt werden darf. Zu diesem Zweck müssen individuell notwendige Assistenzleistungen ausdrücklich in § 78 SGB IX gesetzlich verankert werden und eine Erweiterung des Begriffs des Hilfsmittels in § 84 SGB IX erfolgen. Es handelt sich hierbei nicht um medizinische Hilfsmittel und nicht um Pflegehilfsmittel und nicht um Hilfsmittel zur beruflichen Rehabilitation.

Es geht um:

- digitale Hilfsmittel zur analogen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App zur Orientierung),
- digitale Hilfsmittel zur digitalen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App für Menschen, die nicht schreiben können, aber in der digitalen Welt in sozialen Netzwerken kommunizieren wollen),
- Assistenz zur Benutzung von digitalen Hilfsmitteln
- Assistenz als Befähigung zur Teilhabe an digitalen Kommunikationswegen

Die digitale Teilhabe bezieht sich sowohl auf die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln, als auch auf die im Einzelfall erforderliche Assistenz zur digitalen Teilhabe. Die Regelungen des SGB IX bleiben bislang weit hinter den Erwartungen der digitalen Teilhabe von Menschen mit Behinderung zurück und müssen entsprechend erweitert werden.

§ 84 SGB IX bestimmt den Begriff eines Hilfsmittels und erfasst nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ausdrücklich z.B. barrierefreie Computer.

Der Begriff des Hilfsmittels in der Sozialen Teilhabe muss alle Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, auch digitale Hilfsmittel umfassen, auf welche behinderte Menschen in besonderer Weise angewiesen sind (wie z. B. das mit einer bestimmten App ausgestattete Handy). Die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln (z.B. zur Orientierung in der Stadt durch die Benutzung einer App) kann die Selbstständigkeit und die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung effektiv unterstützen. Zum Einsatz sind jedoch fachliche Einweisungen und eine entsprechende Assistenz erforderlich. Der CBP schlägt entsprechend gesetzliche Konkretisierungen wie folgt vor.

### **Lösungsvorschlag:**

*Der CBP schlägt vor, in § 84 SGB IX die Aufnahme eines neuen Absatzes nach Absatz 1.*

*§ 84 Absatz 1a SGB IX:*

***Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch digitale Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für Menschen mit Behinderung, wenn die Personen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf diese Gegenstände für ihre Teilhabe angewiesen sind.***

*Folgende Regelung in § 78 SGB IX wird als Ergänzung des Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagen:*

***Nr. 2 die Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, auch unter Einsatz von digitalen Hilfsmitteln.***

## **6. Reform der § 43a SGB XI und Aufhebung der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege**

Der Deutsche Caritasverband und sein Fachverband CBP setzen sich für die Abschaffung des § 43a SGB XI ein. Menschen mit Behinderung, die in den heute als stationären Wohnformen bezeichneten Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, muss der volle Leistungsanspruch auf Pflegesachleistungen bzw. Pflegegeld aus dem SGB XI zur Verfügung stehen, anstelle einer pauschalen Abgeltung der Pflegeversicherung in Höhe von derzeit maximal 266 Euro an den Träger der Eingliederungshilfe. Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben in gleicher Weise Beiträge zur Pflegeversicherung geleistet wie alle anderen Versicherten und damit auch gleiche Rechtsansprüche erworben. Daher ist die derzeitige Regelung bereits aus gleichheitsrechtlichen Gründen nicht tragbar.

Nach dem alten § 55 SGB XII, der durch das BTHG in § 103 Absatz 1 SGB IX überführt wurde, galt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe in diesen Einrichtungen auch die Pflegeleistungen umfassen. In der Praxis haben die Eingliederungshilfeträger die erhebliche Lücke zwischen der pauschalierten Leistung aus der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe oft nicht gedeckt. Dies hat immer wieder dazu geführt, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen umgewandelt wurden oder Menschen mit Behinderung und zusätzlich hohem Pflegegrad keine geeignete Einrichtung finden können. In der Folge werden gerade Menschen mit starken Einschränkungen von ihrem Anspruch auf Teilhabe weitgehend ausgeschlossen.

Sollte der Gesetzgeber in dieser Legislaturperiode § 43a SGB XI nicht endgültig abschaffen, ist zumindest die Regelung aus § 103 Absatz 1 SGB IX zu streichen, wonach der

Leistungserbringer bei einer Feststellung, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass seine Pflege in der Wohneinrichtung der Behindertenhilfe nicht sichergestellt werden kann, mit dem Träger der Eingliederungshilfe und der zuständige Pflegekasse vereinbaren kann, dass die Pflege bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderung gezwungen werden können, in Pflegeeinrichtungen umzuziehen. Dies ist insbesondere für jüngere Menschen mit Behinderung, aber auch für ältere Menschen, die ihr bisheriges Leben in einem bestimmten Wohnangebot der Behindertenhilfe verbracht haben und dort ihren Lebensmittelpunkt haben, nicht hinnehmbar.

Eine Aufhebung des § 43a SGB XI könnte zur Folge haben, dass künftig ein Pflegedienst die Pflegeleistungen in der Einrichtung der Behindertenhilfe nach den Regelungen des SGB XI zu erbringen hat. Alternativ stünde es Einrichtungen der Eingliederungshilfe frei, eigenes Pflegefachpersonal zu beschäftigen, wie das auch heute schon der Fall ist. In diesem Zusammenhang setzen wir uns dafür ein, dass in heute als stationär bezeichneten Wohneinrichtungen künftig auch Heilerziehungspfleger/innen als Pflegefachpersonal anerkannt werden. Das Berufsbild des Heilerziehungspflegers muss dabei weiterentwickelt werden. Dies ist bereits heute ein Thema, das jedoch nicht bundesweit einheitlich, sondern in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist.

Die Streichung von § 43a SGB XI würde schließlich sicherstellen, dass bisher ambulante Wohngemeinschaften weiterhin als ambulante Einrichtungen gelten und nicht durch unerwünschte Effekte der Neuregelung des § 71 Absatz 4 SGB XI ab 1.1.2020 als Wohnformen interpretiert werden, für die § 43a SGB XI gilt.

## 7. Leistungsberechtigter Personenkreis

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in der Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales **„Leistungsberechtigter Personenkreis“** am 2. Juli 2019 in Aussicht gestellt, die Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ noch im Jahr 2019 zu erreichen. Da die Regelung für den Zugang zur Eingliederungshilfe entscheidend ist und umfangreiche Beratungen im Gesetzgebungsverfahren benötigt, muss diese mit Sorgfalt beraten werden.

### **Bewertung:**

Der CBP begrüßt, dass die Regelung aus § 99 BTHG (ab 2023) noch einmal grundlegend überarbeitet wurde und dass es der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ gelungen ist, einen Vorschlag für die Neubeschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises für die Eingliederungshilfe vorzulegen.

Im Lichte der UN-BRK reicht es aber nicht aus, im Text des neuen § 99 BTHG (ab 2023) nur auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu verweisen. Vielmehr müssen auch die Ziele der Teilhabe (nach § 4 SGB IX) zwingend bei der Frage nach dem leistungsberechtigten Personenkreis berücksichtigt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass beispielsweise Menschen mit Behinderungen, die einen hohen Pflegebedarf haben, an die Pflegeversicherung verwiesen werden können. § 4 SGB IX macht klar, dass Teilhabeziele auch dann gelten, wenn es darum geht **„die Verschlimmerung der Behinderung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern“**. Eine ähnliche Formulierung war/ ist übrigens

bereits Grundlage für den Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem noch geltenden § 53, Abs. 3 SGB XII.

Die neue Eingliederungshilfe unterliegt der Gefahr, dass sie zu sehr im Sinne der Zielerreichung von „Eingliederung“ agiert und die umfassendere Aufgabe der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht immer Beachtung findet. Die Aufnahme von § 4 SGB IX in die Rechtsnorm des § 99 SGB IX dient insbesondere dem Schutz und dem Interesse von Menschen mit Behinderungen, die einen sehr hohen Unterstützungs- und Pflegebedarf haben.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht ausreichend, wenn - wie im bisherigen Entwurf vorgesehen - lediglich in der Begründung ein Hinweis aufgenommen wird, „dass insbesondere die in § 4 SGB IX aufgeführten Ziele der Leistungen zur Teilhabe bei der Auslegung der Vorschriften im SGB IX Teil 2 einbezogen werden können.“ Der Hinweis auf § 4 SGB IX muss vielmehr regelhaft bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass hierbei der leistungsberechtigte Personenkreis gegenüber dem Status Quo unverändert bleibt.

#### **Lösungsvorschlag:**

§ 99 Absatz 1 BTHG (2023) soll daher lauten:

„Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung), wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die **Ziele der Teilhabe nach § 4 SGB IX** und die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden.“

Berlin, den 29.10.2019

Für den Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Janina Bessenich  
stellvertretende CBP Geschäftsführerin und Justiziarin

Kontakt: [cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)